

Az.: 4 A 724/11
6 K 881/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Genehmigung zum Weiterbetrieb des Taxenverkehrs
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer

am 3. August 2012

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Juli 2011 - 6 K 881/09 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 15.000 € festgesetzt.

Gründe

1 Der auf alle der in § 124 Abs. 2 VwGO angesprochenen Zulassungsgründe gestützte zulässige Antrag gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist nicht begründet, weil diese Gründe nicht vorliegen.

2 1. Das Verwaltungsgericht hat mit dem angefochtenen Urteil eine Klage abgewiesen, die gegen die Ablehnung einer vom Kläger beantragten Genehmigung für die Beförderung von Personen mit seinem Taxi gerichtet war. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beklagte die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PBefG erforderliche Genehmigung für den Verkehr mit Taxen nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 PBefG zu Recht abgelehnt habe, weil der Kläger unzuverlässig i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PBefG sei. Zum einen habe er durch eine fahrlässige Trunkenheit im Verkehr einen erheblichen Strafrechtsverstoß nach § 316 StGB begangen. Nach dem deshalb erfolgten Entzug seiner Fahrerlaubnis habe er gleichwohl zwei Jahre lang ohne Fahrerlaubnis als Taxifahrer am Straßenverkehr teilgenommen. Die Teilnahme habe er nicht aus freien Stücken, sondern erst beendet, nachdem sie bekannt geworden sei. Dass er wegen finanzieller und anderer Probleme kein medizinisch-psychologisches Gutachten eingeholt habe um seine Fahrerlaubnis wieder zu erlangen, spreche ebenfalls gegen seine Zuverlässigkeit auch als Unternehmer, da sich solche Schwie-

rigkeiten jederzeit im Rahmen des Taxibetriebs ergeben könnten. Schließlich habe er ohne Genehmigung einen Selbständigen mit dem Führen des Taxis beauftragt.

- 3 2. Der Kläger wendet gegen die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung ein, dass das Verwaltungsgericht fehlerhaft von der Unzuverlässigkeit als Fahrer auf die Unzuverlässigkeit auch als Unternehmer geschlossen habe. Dass er als Fahrer eines Taxis Rechtsverstöße begangen habe, bedeute nicht, dass er wegen dieser Rechtsverstöße auch als Unternehmer unzuverlässig sei. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts ergeben sich aus diesem Vorbringen nicht (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass der Kläger nicht die erforderliche Zuverlässigkeit als Unternehmer nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PBefG hat.

- 4 Auf die in der Regelung angesprochene Voraussetzung der erforderlichen Zuverlässigkeit nimmt § 25 Abs. 1 Satz 2 PBefG und § 1 Abs. 2 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr - PBZugV - Bezug. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 PBefG ist die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach dem PBefG oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen. Nach § 1 Abs. 1 PBZugV liegt eine Zuverlässigkeit vor, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte bestehen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Straßenverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden. § 1 Abs. 2 PBZugV regelt Sachverhalte, die insbesondere Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit sind. In § 1 Abs. 1, 2 Nr. 2a und c werden etwa rechtskräftige Verurteilungen wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften und schwere Verstöße gegen Vorschriften des PBefG sowie gegen Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassen wurden, wie insbesondere des StVG und der StVO angesprochen.

- 5 Aus den auf die Einhaltung von Vorschriften und Verpflichtungen abhebenden Regelungen in § 25 Abs. 1 Satz 2 PBefG, § 1 Abs. 1 PBZugV wird deutlich, dass es für die Annahme der Unzuverlässigkeit - wie schon vor Geltung der PBZugV - maßgeblich

darauf ankommt, ob aufgrund des Verhaltens eines Betroffenen und seiner Persönlichkeit zu erwarten ist, dieser werde zukünftig einschlägige Vorschriften nicht einhalten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 12. Juni 2012 - 1 S.35.12 . juris).

- 6 Davon ausgehend liegen hier hinreichende Anhaltspunkte vor, aufgrund derer eine Zuverlässigkeit des Klägers nicht mehr angenommen werden kann. Es mag zwar zweifelhaft sein, ob allein die durch Strafbefehl geahndete fahrlässige Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB ein Umstand ist, aufgrund dessen die Annahme einer Unzuverlässigkeit gerechtfertigt wäre, weil insoweit möglicherweise kein schwerer Verstoß i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PBZugV vorliegt (dazu: OVG LSA, Beschl. v. 19. August 2011, NVwZ-RR 2011, 979). Die Zuverlässigkeit des Klägers kann aber jedenfalls deshalb nicht mehr angenommen werden, weil er nach Entzug seiner Fahrerlaubnis etwa zwei Jahre lang ohne Fahrerlaubnis mit seinem Taxi am Straßenverkehr teilgenommen hat. Seine Einlassung, wonach er dies aus wirtschaftlichen Gründen gemacht habe, lässt befürchten, dass er sich auch zukünftig aus solchen Gründen gegebenenfalls über Vorschriften hinweg setzen wird. Entgegen der Auffassung des Klägers wird dadurch nicht nur seine Zuverlässigkeit als Fahrer, sondern auch diejenige als Unternehmer erschüttert. Dafür spricht insbesondere, dass der Kläger den erheblichen Rechtsverstoß des Fahrens ohne Fahrerlaubnis über den langen Zeitraum von zwei Jahren hinweg begangen hat. Ein solch lang andauernder fortwährender Rechtsverstoß ist Anlass genug, die Rechtstreue des Klägers insgesamt in Frage zu stellen. Eine Zuverlässigkeitsprognose, nach dem bisherigen Verhalten des Klägers könne erwartet werden, dass er sich als Unternehmer gleichwohl rechtstreu verhalten werde, ist bei einem solchen Sachverhalt nicht mehr möglich. Vielmehr lässt das Verhalten des Klägers befürchten, dass er auch als Unternehmer gegenüber Fahrern nicht mit der erforderlichen Sicherheit darauf hinwirken wird, entsprechende Verstöße zu unterlassen.

- 7 Da somit die Annahme der Unzuverlässigkeit jedenfalls wegen des angesprochenen Fahrens ohne Fahrerlaubnis veranlasst ist, bedarf es keiner weiteren Ausführungen darüber, ob dies auch deshalb anzunehmen wäre, weil ein Dritter für ihn als Fahrer des Taxis gefahren ist und – wie der Beklagte vorgebracht hat - dies nicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 PBefG genehmigt worden wäre (siehe dazu etwa: VG Aachen, Urt. v. 20. September 2011 - 2 K 1058/09 - juris).

- 8 2. Aus den Ausführungen unter 1. folgt, dass sich in dem Rechtsstreit entscheidungs-
erheblich weder besonders schwierige noch grundsätzliche Fragen stellen.
- 9 3. Der Zulassungsgrund der Divergenz nach § 124 Nr. 4 VwGO ist wegen der von
dem Kläger genannten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-West-
falen schon deshalb nicht gegeben, weil nach der Regelung nur das Oberverwaltungs-
gericht angesprochen ist, das dem Verwaltungsgericht, dessen Entscheidung ange-
fochten wird, im Rechtszug übergeordnet ist, somit hier das Sächsische Oberverwal-
tungsgericht (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 124 Rn. 12 m. w. N.).
- 10 Soweit er darüber hinaus eine Divergenz zu Entscheidungen des BVerwG rügt, hat er
den Zulassungsgrund schon nicht dargelegt. Die Darlegung einer Divergenzrüge er-
fordert u.a., dass der in der Entscheidung enthaltene Rechtssatz bezeichnet und her-
ausgearbeitet wird, worin die Abweichung zu einem ebenfalls bezeichneten Rechtssatz
in der Entscheidung besteht und warum die Entscheidung auf dieser Abweichung be-
ruht. Das Vorbringen, das Verwaltungsgericht lasse die strengen Prüfungskriterien im
Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die betroffenen Grundrechte ge-
zielt außer Acht, wenn es meine, dass es auf Verstöße anderer Pflichtenkreise als die
des Fahrers nicht entscheidend ankomme, entspricht dem angesprochenen Darle-
gungsgebot ersichtlich nicht. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht in Übereinstim-
mung mit der vom Kläger angesprochenen Rechtsprechung nicht ausgeführt, dass eine
Unzuverlässigkeit als Fahrer stets eine Unzuverlässigkeit als Unternehmer zur Folge
habe. Es hat im vorliegenden Fall eine Unzuverlässigkeit in beiden Funktionen ange-
nommen, weil die vom Kläger als Fahrer begangenen erheblichen Rechtsverstöße be-
fürchten ließen, dass er auch Schwierigkeiten in anderen Bereichen ohne Rechtstreue
begegnen werde.
- 11 4. Es liegt auch kein Verfahrensfehler vor, weil das Verwaltungsgericht den Sachver-
halt wegen der Frage, ob der für den Kläger das Taxi fahrende Dritte eine Genehmi-
gung hatte, nicht weiter aufgeklärt hat. Dies folgt nach den Ausführungen unter 1.-
abgesehen davon, dass die vom anwaltlich vertretenen Kläger gerügte unterlassene
Beweiserhebung durch Zeugeneinvernahme keinen Erfolg haben kann, weil der Pro-
zessbevollmächtigte keinen Beweisantrag gestellt hat und sich dem Gericht eine
Beweiserhebung auch nicht aufdrängen musste - schon deshalb, weil die Klage

unabhängig davon, ob eine Genehmigung vorlag oder nicht, keinen Erfolg hätte haben können. Ein Verfahrensmangel nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO setzt voraus, dass ohne den Verfahrensmangel die Klage Erfolg hätte haben können. Das Verwaltungsgericht, dessen Rechtsauffassung hierbei maßgeblich ist, hat einen erheblichen Verstoß und deshalb die Unzuverlässigkeit des Klägers angenommen, weil er zwei Jahre ohne Fahrerlaubnis mit dem Taxi gefahren ist. Dem angefochtenen Urteil kann nicht entnommen werden, dass es diese Rechtsverstöße für die Annahme der Unzuverlässigkeit als nicht ausreichend, sondern nur gemeinsam mit den weiteren Rechtsverstößen als maßgeblich gewertet haben könnte. Davon abgesehen, hat der Kläger den Verfahrensmangel nicht dargelegt (§ 124a Abs. 4 Satz 3 VwGO). Zur Darlegung einer Aufklärungsrüge ist erforderlich, dass ausgeführt wird, welches Ergebnis eine weitere Aufklärung gehabt hätte. Der Kläger trägt insoweit nur vor, dass der für ihn als Fahrer tätige Dritte alle „Erlaubnisse“ besitze. Maßgeblich dafür, ob ein Rechtsverstoß vorliegt, ist jedoch nicht, welche „Erlaubnisse“ ein Dritter hat, sondern ob der Kläger eine Genehmigung zur Übertragung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 PBefG hatte.

- 12 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht - bei dem nicht wie im erstinstanzlichen Verfahren auch der Widerruf einer Genehmigung in Streit war - beruht auf § 47, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich an der Empfehlung des Streitwertkatalogs; Nr. 47.4. in der Fassung vom 7./8. Juli 2004.
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Justizobersekretärin*